

Eine Protestnote Polens gegen die Vermögensabgabe in Deutschösterreich.

Von polnischer Seite wurde dem Staatssekretär für Außenwes in Wien eine Protestnote gegen die Vermögenssperremaßnahmen überreicht, die der Gesandtenkonferenz bereits vorgelegen ist, in welcher, wie wir erfahren, ausgeführt wird:

Das deutschösterreichische Staatsamt für Finanzen hat mit der am 12. März 1919 veröffentlichten Vollzugsanweisung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften Verfügungen von tief einschneidenden Folgen erlassen, welche sich unterschiedslos auf In- und Ausländer und auch auf Personen, deren Aufenthalt in Deutschösterreich nur ein vorübergehender ist, beziehen. Auch solche Personen sind nicht ausgenommen, die im deutschösterreichischen Staate überhaupt niemals einen Aufenthalt oder Wohnsitz gehabt, sondern hier nur bewegliche Werte deponiert haben.

Diese Anordnungen sind geeignet, die bis jetzt bewährten Grundlagen der Steuerpolitik, die in der internationalen Welt stets als unantastbar angesehen worden sind, zu erschüttern. Während die Steuerpflicht kategorisch durch den ordentlichen Aufenthalt, beziehungsweise durch Betätigung innerhalb eines Staatswesens mit der Begrenzung begründet ist, daß für die im Auslande bezogenen Einkommen — die Reziprozität vorausgesetzt — Steuerfreiheit gewährt wird, kann eine Vermögensabgabe, als deren Vorbereitung die mit der Vollzugsanweisung angeordnete Anmeldung und Kontrolle des Vermögens zu betrachten ist, nur die Staatsangehörigen des betreffenden Staates treffen.

Dies liegt schon in der Zweckbestimmung einer solchen Abgabe, deren Ziel darin besteht, künftige Generationen in diesem Staate von finanziellen Bürden zu entlasten, die aus einem Elementarereignisse wie der Weltkrieg erwachsen sind, im Gegensatz zu den laufenden Steuerpflichtungen, an denen sowohl In- als auch Ausländer teilnehmen müssen. Dies der allgemeine prinzipielle Standpunkt aus Erwägungen der Steuerpolitik.

Im konkreten Falle, der sich aus dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie ergibt, tritt noch ein weiteres Moment hinzu, nämlich, daß alle Nationalstaaten, die auf dem Boden der früheren Monarchie entstanden sind, analoge Vermögensabgaben werden einfordern müssen, weshalb die Heranziehung der Angehörigen dieser Nationalstaaten zu Vermögensabgaben in Deutschösterreich zu einer Doppelbesteuerung dieser Personen oder zum Verzicht der Nationalstaaten auf die Heranziehung zahlreicher Steuerobjekte seitens der zuständigen Staaten führen müßte.

Der von Deutschösterreich unternommene Eingriff in die Vermögensrechte des polnischen Staates und die Hoheitsrechte des polnischen

Finanzärars sei um so krasser, als die Gläubiger der Vermögen für die polnischen Staatsbürger im Mittelpunkt des alten österreichischen Staates nicht ausschließlich auf die freie wirtschaftliche Entschließung dieser Personen zurückzuführen war, sondern eine unabwendbare Folge der Tatsache gewesen ist, daß Wien das Zentrum des finanziellen Lebens der früheren Monarchie war, hier die einzige für Galizien in Betracht kommende Börse bestand und sich infolgedessen hier Effekten in großer Menge ansammeln mußten.

Dieser Zustand hat sich in verstärktem Maße anlässlich der russischen Einfälle in Galizien bemerkbar gemacht. So wurden in größerem Maßstabe Zwangsvaluierungen durch die militärischen Behörden vorgenommen, und ein großer Teil von privaten Betrieben und Instituten suchte Zuflucht und Schutz in der Sicherheit verheißenden Zentrale.

Im Namen der polnischen Regierung wird daher feierlich Protest gegen die Verletzung der Steuerhoheit des polnischen Staates und gegen die Beeinträchtigung der Vermögensrechte polnischer Staatsangehöriger erhoben. Die polnische Regierung muß sich die Schritte vorbehalten, die geeignet sind, die gefährdeten Interessen der polnischen Staatsangehörigen zu schützen.

Die polnische Protestnote bringt vor allem die Frage zur Erwägung, ob nicht ein Einvernehmen der neu entstandenen Staaten auf dem Gebiete der früheren Monarchie über verschiedene Maßnahmen von einschneidender Tragweite überhaupt und darunter auch über die Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei der Vermögensabgabe hätte vorangehen sollen. Daß eine derartige Verständigung unterblieben ist, fällt sicherlich nicht der deutschösterreichischen Staatsverwaltung zur Last. Schon aus dieser Ursache hätte die polnische Protestnote nicht gerade an die Adresse Deutschösterreichs gerichtet werden sollen. Der tschechoslowakische Staat beispielsweise ist mit viel schärferen und rücksichtsloseren Sperrverfügungen vorgegangen, ohne daß von Protesten etwas zu vernehmen gewesen wäre.